

hofs oder bei Menschen, die sich von kämpfenden Hähnen unterhalten lassen und dabei Werten abschließen – und sogar um Menschen, die an Tieren ihre sodomitische Veranlagung ausleben. Um die ökonomische Nutzung der Tiere geht es also keineswegs immer.

Der hier zu besprechende Sammelband liefert in zehn rechtshistorischen Beiträgen Aufschlüsse zu diesem komplexen Sachverhalt. Zunächst stellen Markus Hirte und Andreas Deutsch die allgemeine historische Entwicklung des Verhältnisses Mensch-Tier unter rechtlichen Gesichtspunkten dar. Anlass für die Veröffentlichung des Werks war die Sonderausstellung zum 100-jährigen Jubiläum des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg ob der Tauber. Zunächst werden in qualitativ hochwertiger Bebilderung die Herzstücke der Ausstellung präsentiert. Zu monieren ist allenfalls, dass einige Texte so klein abgebildet sind, dass es fast unmöglich ist, diese zu lesen.

Den zweiten Teil des Buches machen die Essays der Autoren aus. Andreas Deutsch schildert die Anfänge der Tierrechtsgeschichte, beginnend mit Adam und Eva und ihrer Verführung durch die Schlange. Entwicklungsprozesse des Tierschutzgedankens bis hin zum ersten Tierschutzgesetz werden hier nachvollzogen. Dabei geht er auf Wölfe, Fische, Hunde und Schädlinge ein und beleuchtet historische Mensch-Tier-Konflikte. Der hohe Wert der Stall- und Nutztiere wird dabei betont.

Peter Dinzelsbacher erläutert im zweiten Essay die verschiedenen Formen der obrigkeitlichen Tierexekutionen. Tatsächlich wurden Tiere vor Gericht schuldig gesprochen und durch Hängen, Köpfen, Verbrennen und Steinigen hingerichtet.

Thomas Gergen geht der Wiederansiedlungsdebatte von Wölfen in Europa nach. Oft stützt er seine Anmerkungen auf Eike von Repgows Sachsenspiegel. Gergen fragt, ob der seit der Antike (bis zum heutigen BGB, in dem das Tier eine „Sache“ ist) ausgeübte Herrschaftsanspruch noch zeitgemäß ist und ob man das BGB nicht auch am Tier und seinen Rechten orientieren sollte.

Eric Hilgendorf verschafft einen chronologischen Überblick über die Haltung bedeutender Philosophen wie Aristoteles, Descartes, Kant und Schopenhauer zum Verhältnis Mensch-Tier. Stephan Meder geht auf das entehrende Erhängen von Menschen (oft Juden) mit Tieren ein. Georg Scheibelreiter untersucht das Tier als Symbolträger in der Heraldik, während sich Martin P. Schennach mit den Ordnungsvorstellungen im Jagdrecht und in der Wilderei und den damit einhergehenden strafrechtlichen Sanktionierungen befasst.

Wolfgang Schild erhellt die Hintergründe von Tiergestalten und „Hexereiverbrechen“. Er beleuchtet mystische Tiergestalten wie Kröten, Katzen, Eulen und Wölfe, welche häufig in Märchen und fantastischen Medien auftauchen. Wieder ganz juristisch ist Friedrich-Christian Schroeders Essay über die Geschichte der Strafbarkeit von Tierquälerei, und Gisela Wilbertz behandelt den Beruf des Abdeckers und dessen komplexes Verhältnis zu Tieren.

Das Buch ist durchgehend gut lesbar geschrieben, nirgendwo fällt es in einen trockenen Juristenjargon. Es sind sorgfältig strukturierte Beiträge, auch der opulente Katalog macht Eindruck: Ein ungewöhnliches Buch über eine ungewöhnliche Ausstellung. Man bekommt Lust, sie zu besuchen.

*Madeleine Zentgraf*

Martin F u r t w ä n g l e r (Hg.): Verfassungen und Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg. 1818/1819–1919–2019. Stuttgart (Kommission für geschichtliche Landeskunde, Kohlhammer) 2020. 273 S., Abb.

Verfassungen formulieren einen Rechtsstatus, der sowohl für die Bürger als auch für Regierende verbindlich ist. Darauf kann sich jedermann berufen. Allerdings gilt das nach den immer wieder gemachten Erfahrungen nicht uneingeschränkt. Nicht selten versuchen die Herrschenden, sich über das Gesetz hinwegzusetzen. Letztlich gilt, was Ferdinand Lassalle vor langer Zeit (1862) formuliert hat: Verfassungsfragen sind Machtfragen.

Es bietet sich ganz besonders an, aus dem zeitlichen Abstand von 200 Jahren noch einmal die frühen Verfassungen des Großherzogtums Baden (1818) und des Königreichs Württemberg (1819) zu betrachten. Diesem Zweck diente eine wissenschaftliche Tagung im April 2019 in Karlsruhe, die von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, dem Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein und der Stadt Karlsruhe durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Tagung finden sich in dem vorliegenden Buch. Allerdings geht die Betrachtung weit über das frühe 19. Jahrhundert hinaus. Die Autoren informieren auch über die Verfassungsfragen zu Beginn der Weimarer Republik und über einige Aspekte der geschichtlichen Entwicklung, die mit dem jeweiligen Verfassungsrecht in Verbindung stehen.

Dass die beiden genannten Verfassungen Marksteine der politischen Geschichte waren, ist in aller Regel unbestritten. „Die badische Verfassung vom 22. August 1818 war im damaligen Deutschland inhaltlich die modernste und blieb es auch für lange Zeit.“ (Furtwängler/Fenske) Für die württembergische Verfassung gilt Ähnliches. Allerdings konnte sie nicht einfach vom Landesherrn oktroyiert werden, weil dem das aus dem Tübinger Vertrag von 1514 stammende alte Partizipationsrecht der „Landschaft“ im Weg stand.

Klar, moderne Verfassungen sind Fortschritte auf dem Weg hin zu einer demokratischen politischen Grundordnung. Aber die genannten Gesetzeswerke sind eben – noch – keine demokratischen Verfassungen, wie wir sie dann aus dem 20. Jahrhundert kennen. Sie konstituierten eine konstitutionelle Monarchie, in der der Großherzog und der König noch immer über beachtlichen Einfluss verfügten, den sie mehr oder weniger – je nach Temperament und politischer Grundhaltung – konsequent nutzten.

Baden und Württemberg hatten von der durch Napoleon erzwungenen Neuordnung der territorialen Verhältnisse in Deutschland besonders profitiert. Das Staatsgebiet Badens hatte sich vervierfacht. In Württemberg waren das Staatsgebiet und Einwohnerzahl auf das Doppelte angewachsen. Eine wichtige Aufgabe der neuen Verfassungen war es nun, rechtliche Einheitlichkeit in den unterschiedlichen Landesteilen zu garantieren und den Integrationsprozess zu fördern. Letzten Endes ging es eben darum, ein badisches oder württembergisches Staatsbewusstsein zu wecken. Die nicht selten erheblichen Vorbehalte der Neu-Badener und der Neu-Württemberger sollten über die Jahre verschwinden. Wie sich so etwas vollzog, wird eindrucksvoll am Beispiel der ehemaligen Reichsstadt Ulm sichtbar. „Spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts war Ulm fest in den württembergischen Staat integriert.“ (Michael Wettengel) – Übrigens kann so etwas nur dann gelingen, wenn die Verfassungswirklichkeit von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert wird („Verfassungspatriotismus“). Ein trauriges Gegenbeispiel sind die neuen Verfassungen zu Beginn der Weimarer Republik, auch die Weimarer Verfassung von 1919 selbst.

Und damit sind wir schon in einer völlig anderen Zeit mit extrem gewandelten politischen Voraussetzungen. Die Zeit der konstitutionellen Monarchie war vorüber. Der Kaiser und alle souveränen Potentaten hatten abgedankt. Es ist erstaunlich, wie rasch in Baden und Württemberg neue Verfassungen entstanden, im April 1919 in Baden und im Mai 1919 in Württemberg. Tobias von Erdmann folgerte: Die Verfassung sei „keine eigenständige Neufassung“, sondern die „Fortführung einer hundertjährigen Verfassungstradition“. Das zeigt, wie wichtig es war, verbindliche Regeln für das Staatsleben zu formulieren – und nicht zuletzt den Zusammenhang mit den frühen Verfassungen von 1818/19 zu unterstreichen. Zur Erinnerung: Die Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches trat im August 1919 in Kraft. Selbstverständlich mussten die badische und die württembergische Verfassung nun an die neuen Rechtsverhältnisse angepasst werden.

Von allem Anfang an waren die Verhältnisse in der Weimarer Zeit schwierig, so dass nur wenig Sympathie für die Verfassungstexte in der Bevölkerung erwartet werden konnte. Abgesehen davon, dass die Demokratie in den Augen vieler Zeitgenossen diskreditiert war, ließen die finanziellen Engpässe wenig Raum für politische Gestaltung. Und dann kam sehr rasch die zu-

nehmende Radikalisierung, die mit der nationalsozialistischen Machtergreifung ihren Höhepunkt erreichte.

Das überaus sachkundige, von einer großen Zahl vorzüglicher Wissenschaftler gestaltete Werk bietet noch viele andere bedenkenswerte Aspekte. Sehr interessant ist zum Beispiel, wie die Jubiläumsfeiern mit Bezug auf die badische und württembergische Verfassung gestaltet wurden. Die Unterschiede sind unübersehbar: Auf der einen Seite herrschten Begeisterung und Vertrauen in das geschaffene Verfassungswerk. Dann aber gab es auch Phasen, in denen die Jubiläumsfeiern als lieblose Pflichtübungen erschienen. Ein breiteres Interesse in der Bevölkerung fehlte.

Es versteht sich fast von selbst, dass auch die Geschichtsschreibung – zeitbedingt – sehr unterschiedliche Akzente setzte. Der Historiker Hans Herzfeld sprach vom positiven französischen Einfluss auf Baden in napoleonischer Zeit. Andere beklagten den in den Einzelstaaten gepflegten Partikularismus. Nach 1945 wurde dann aber der, wie es nun hieß, südwestdeutsche Föderalismus positiv bewertet.

In Bezug auf die Verfassungen von 1919 spielte die Stellung der Frauen in der Gesellschaft eine wichtige Rolle. Ohne Zögern wurde das Frauenwahlrecht in den Ländern und im Reich eingeführt. Von einer rechtlichen Gleichstellung der Frau waren Politik und Gesellschaft aber noch meilenweit entfernt. Das zeigte sich z. B. an der Frage des „Beamtenzölibats“. Verheiratete weibliche Beamte konnten aus dem Dienst entlassen werden, wenn sie durch den Ehemann wirtschaftlich ausreichend abgesichert waren.

Interessant ist auch ein Seitenblick auf die Verfassungslage der Kirchen. Das gilt insbesondere für die evangelische Kirche, die seit der Lutherzeit eng mit den Regierenden verbunden war. Die erzwungene Abdankung des Kaisers und der regierenden Fürsten in Deutschland zwang zu einer politischen und organisatorischen Neuorientierung. Dennoch: „Eine Revolution fand in der evangelischen Kirche nicht statt.“ (Udo Wennemuth)

*Kurt Schreiner*

Helmut W ö r n e r : Der „Ruin“ als herrschaftlicher Lustgarten und seine illustre Geschichte. Hg.: Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Text: Helmut Wörner. Altlußheim (Edition Schröck-Schmidt) 2020. 78 S., Abb.

Gärten sind zu allen Zeiten Traumwelten gewesen und spiegeln Wunschbilder vom guten, schönen und richtigen Leben. Ein hoheloher Hausarchivar berichtet, dass Erbprinz Albrecht Ludwig Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim (1716–1744) in seinem Garten bei Weikersheim für sich und seine Frau Christiane Louise von Holstein-Plön ein Lusthaus bauen ließ, das in seinem Äußeren eine Ruine vorstellte und deshalb der „Ruin“ genannt wurde. Daran erinnert der sog. „Ruintaler“, eine Medaille von 1743. In herrschaftlichen Gärten künstliche, bewohnbare Ruinen zu errichten war im 18. Jahrhundert nicht ungewöhnlich. Der Erbprinz folgte hier dem modischen Geschmack seiner Zeit. Denn in fürstlichen Gärten des 18. Jahrhunderts findet man neben dem repräsentativen Schloss kleine Gebäude mit so bezeichnenden Namen wie Eremitage, Klause, Teehaus, Badhaus, Dörfchen und eben auch Ruine. Sie sollten Räume bieten für ein privates Leben abseits vom strengen Regelwerk barocker zeremonieller und anstrengender Repräsentation von Herrschaft und Rang, frei von den Zwängen der höfischen Etikette. Wer sein Lusthaus als Ruine baut, sucht einen Ort, der zu angenehm melancholischen Stimmungen anregt, in der sich Meditationen über die Vergänglichkeit alles Irdischen mit der frohen Erinnerung an versunkene goldene Zeitalter vermischen. Der Erbprinz hatte solche Gärten auf seinen Reisen kennengelernt. Bei den Churfürsten von Mainz und Köln – Schönbusch bei Aschaffenburg und Brühl –, in Salzdhalm, dem Schlosspark des verwandtschaftlich verbundenen Herzogs von Wolfenbüttel, vor allem in den Niederlanden und in England sah er großartige, fantasievoll pittoresk komponierte Anlagen. Für teure, aufwendige Bauten gab es in Weikersheim allerdings kein Geld. Der Vater Graf Karl Ludwig hatte Schloss und Garten glanzvoll zu einer barocken Residenz ausgebaut und war hochver-